

## **Einverständniserklärung zu dem Antrag auf Leistungen nach dem PrVG**

### **Hinweis zu den Rechtsgrundlagen:**

Nach § 33 PrVG iVm § 176 Abs. 1 BEG ist die Entschädigungsbehörde verpflichtet, **von Amts wegen** alle für die Entscheidung über den Antrag erheblichen Tatsachen auch in gesundheitlicher Hinsicht und zum gesetzlichen Verfolgungstatbestand (Verfolgung aus rassistischen, ethnischen, politischen, religiösen Gründen) zu ermitteln. Gleichwohl ist Ihre Mitwirkung erforderlich: Sie sind verpflichtet, auf die für Ihren Anspruch erheblichen Tatsachen hinzuweisen. Dazu erfolgen in der Regel von der Entschädigungsbehörde Anfragen insbesondere bei folgenden in- und ausländischen für Sie zuständigen Behörden und nicht-öffentlichen Stellen:

- Finanzämter, Sozialämter, Sozialversicherungsträger (BfA, LVA, Knappschaft, VBL)
- Arbeitsämter
- Ausländerbehörde
- Einbürgerungsamt/Einwohnerämter (bzgl. Einbürgerungsakten)
- Versorgungsamt
- Berufsgenossenschaften

Darüber hinaus können Auskünfte

- der Jewish Claims Conference,
- des Deutschen Roten Kreuzes sowie des Roten Kreuzes Moskau,
- der Stiftung „Hilfe für Opfer der NS-Willkürherrschaft“,
- der Einrichtungen der Jüdischen Gemeinde

sowie

- des Office for Personal Compensation from Abroad im israelischen Finanzministerium,
- der israelischen Nationalversicherung

notwendig werden.

Diese Anfragen erfolgen, soweit sie nach dem vorgetragenen Sachverhalt für die Bearbeitung Ihres Antrages erforderlich sind. Sie erfolgen regelmäßig in Ihrem Interesse. Es kann allerdings sein, dass sich dabei Tatsachen erweisen, die für den Erfolg Ihres Antrages ungünstig sind.

Soweit lediglich eine Grundrente nach § 13 Abs. 1 PrVG beantragt wird, erfolgen Anfragen nur soweit sie für die Bearbeitung eines Antrages auf Grundrente erforderlich sind.

Ihr Antrag kann nur dann zügig bearbeitet werden, wenn Sie hiermit die o.g. Stellen von deren Schweigepflicht entbinden und der Übermittlung der für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zustimmen. Das Gesetz will Ihnen die Verfolgung Ihrer Ansprüche erleichtern und hat der Entschädigungsbehörde auch die Befugnis übertragen, mit Ihrem Einverständnis die notwendigen Auskünfte bei Ihren Ärzten, Krankenhäusern und Versicherungsträgern einzuholen (§ 192 BEG). Wir empfehlen, auch hierzu Ihre Zustimmung zu geben.

### **Einwilligungserklärung**

Nachdem ich die o.g. rechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen habe, beauftrage ich die Entschädigungsbehörde bei den oben genannten Behörden die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte einzuholen und entbinde diese Stellen insoweit von Ihrer Schweigepflicht. Die Entschädigungsbehörde ist nach den §§ 6, 6 a Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) zur Verarbeitung meiner Daten befugt.

.....

Unterschrift

### **Einwilligungserklärung**

Ich beauftrage die Entschädigungsbehörde, bei den in § 192 BEG genannten Stellen (Ärzte, Krankenhäuser, Sozialversicherung, Pflegedienste) die zur Antragsbearbeitung erforderlichen Auskünfte, soweit sie meine Gesundheit betreffen, einzuholen und entbinde diese Stellen insoweit von ihrer Schweigepflicht.

.....

Unterschrift